

Geschäftsordnung

der

Arbeitsgemeinschaft Lehrer der Physiotherapie im ZVK

in der Fassung vom 18.09.1999

Die Arbeitsgemeinschaft Lehrer der Physiotherapie im ZVK (AG L) ist eine Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e.V. und unterliegt dessen Richtlinien und Zielen. Sie wurde im Mai 1984 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des ZVK eingesetzt.

Ziele und Aufgaben der AG

- Vertretung der Interessen und Bedürfnisse der Lehrer der Physiotherapie
- Sichern und Erweitern der pädagogischen und fachlichen Kompetenzen der Lehrer durch Fortbildungsangebote, Zusammenstellen von Lehrmaterialien usw.
- Zusammenarbeit mit pädagogischen Weiterbildungseinrichtungen
- Zusammenarbeit mit dem Verband der Leitenden Lehrkräfte (VLL)
- Vertretung der Interessen des Berufsstandes der Lehrer der Physiotherapie innerhalb der Aufgaben des ZVK
- Beratende Funktion im ZVK und dessen Gremien in pädagogischen Fachfragen
- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Ausbildung zum Physiotherapeuten
- Beratende Funktion in Schülerfragen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Tätigkeitsbeschreibung der Lehrer
- Professionalisierung
- Curriculare Arbeit
- Internationaler Austausch

Mitgliedschaft

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können Physiotherapeuten/Krankengymnasten werden, die haupt- oder nebenamtlich als Lehrkräfte an Physiotherapieschulen tätig sind oder waren oder sich auf eine Lehrtätigkeit vorbereiten. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand der AGL beantragt. Jedes Mitglied kann Anträge auf der Mitgliederversammlung einreichen und ist bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Kündigung und Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied jederzeit zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft oder deren Geschäftsordnung verstoßen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden. Im Falle von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung über deren Zulassung zur Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Begehren muss innerhalb von zwei Monaten nachgekommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; Gäste können auf Antrag an die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Abnahme des Jahres- und des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Anträge
- Bestätigung des Einsatzes von regionalen Arbeitskreisen
- Bestätigung des Einsatzes zeitlich begrenzter Kommissionen
- Änderung der Geschäftsordnung
- Ausschluss der Mitglieder

In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, zu Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung liegen, eine Abstimmung in schriftlichen Verfahren durchführen zu lassen, sofern nicht mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies ablehnen.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Leiter der AG. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsleiter berufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Geschäftsordnung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Eine Abstimmung ist nur auf Antrag geheim durchzuführen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der AG und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Protokoll ist dem ZVK zur Kenntnis zu geben.

Vorstand

Der Vorstand der AG Lehrer besteht aus dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft, einem stellvertretenden Leiter und einem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied in einem Landesverband des ZVK sein. Endet die dortige Mitgliedschaft, so endet damit automatisch das Amt als Vorstand in der AG L.

Der Leiter der AG L bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des ZVK.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren. Die Vorstandsmitglieder der AG Lehrer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihnen entstandenen Kosten werden von der Arbeitsgemeinschaft erstattet.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, welche nicht anderen Organen durch Beschluss übertragen worden sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft delegieren. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Rechnungslegung über die Verwendung der Gelder der Arbeitsgemeinschaft
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einsetzung von regionalen Arbeitskreisen mit der Aufgabe, in regelmäßigen Abständen Treffen für die Lehrer dieser Region zu bearbeiten, die den Zielen der Arbeitsgemeinschaften dienen. Der Einsatz von Arbeitskreisen bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der AG L. Der Vorstand hält engen Kontakt zu den regionalen Arbeitskreisen.
- Einsetzung von zeitlich begrenzten Kommissionen zur Bearbeitung bestimmt Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft. Der Einsatz von Kommissionen bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der AG L.

Finanzen

Soweit die Arbeitsgemeinschaft Einnahmen erzielt, handelt es sich vermögensmäßig um Gelder des ZVK. Die Einnahmen dürfen ausschließlich der Finanzierung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft dienen.

Finanzen der Arbeitsgemeinschaft unterliegen der Rechnungsprüfung durch die Kassenprüfer des ZVK.

Gäste und Berater

Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, Gäste und Berater zur Bearbeitung von Aufgaben in ihren Gremien zuzulassen; dies gilt sowohl für Physiotherapeuten/Krankengymnasten, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind, als auch für Angehörige anderer Berufsgruppen

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.